

24.06.22

Fz

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 20/2387 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

– **Drucksachen 20/1633, 20/1961** –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 Nummer 5 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:

„(1c) Die Angemessenheit des Zinssatzes nach Absatz 1a ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1. Januar 2024.“

2. In Artikel 2 Nummer 1 werden in Absatz 13 die Wörter „233a Absatz 2 Satz 3,“ durch die Wörter „233a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz,“ ersetzt.

Fristablauf: 15.07.22

Erster Durchgang: Drs. 157/22